



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Hochschulrechts
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 5. Februar 2026, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger

beschlossen:

Die Antragsgegner werden im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller zu der Veranstaltung „Podiumsdiskussion zur Landtagswahl 2026“ am *** um *** im Hörsaal *** der A. einzuladen und ihn als Podiumsteilnehmer zu beteiligen.

Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf **5.000 €** festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, der ohne Bedenken an seiner Bestimmtheit dahingehend auszulegen ist (§§ 122, 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), die Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn zu der Veranstaltung „Podiumsdiskussion zur Landtagswahl 2026“ am *** um *** im Hörsaal *** der A. einzuladen und ihn als Podiumsteilnehmer zu beteiligen, ist als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Insbesondere ist der Antragsteller entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, denn er bewirbt sich als Kandidat der „Alternative für Deutschland“ (AfD) bei der Landtagswahl am 22. März 2026 um das Mandat im Wahlkreis B. und ist auf Platz *** der Landesliste der Partei gesetzt. Der Zulässigkeit des Antrags steht auch nicht entgegen, dass der Antragsteller nicht persönlich die Teilnahme an der Podiumsdiskussion beantragt hat, da jedenfalls die AfD – für die der Antragsteller an der Veranstaltung teilnehmen soll – vorab bei der Antragsgegnerin zu 1) um eine Einladung zur der Podiumsdiskussion gebeten hat (vgl. E-Mail des Landesvorsitzenden der AfD an die Geschäftsführung des Instituts für Politikwissenschaften der Antragsgegnerin zu 1) vom 3. Februar 2026, Anlage AS 4 zur Antragsschrift). Zugleich hat die AfD den Antragsteller zu ihrer Vertretung auf der Veranstaltung bestimmt (vgl. E-Mail des Landesvorsitzenden der AfD an den Antragsteller vom 4. Februar 2026, Anlage AS 5 zur Antragsschrift). Vor diesem Hintergrund ist der Antragsteller hinreichend legitimiert, den Teilnahmeanspruch gerichtlich geltend zu machen (vgl. auch VGH BW, Beschluss vom 28. Februar 2011 – 9 S 499/11 –, juris Rn. 4).

Schließlich hat der Antragsteller auch mit der Studierendenschaft der A. auch die richtige Antragsgegnerin zu 2) hinsichtlich der Teilnahme an deren Veranstaltung in Anspruch genommen. Denn gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz – HochSchG – ist (allein) die Studierendenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts, damit juristische Person und im Sinne von § 61 Nr. 1 VwGO an dem Rechtsstreit beteiligtenfähig; diese wird gemäß Art. 30 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft der A. in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom *** (Veröffentlichungsblatt 12/2020) durch den Allgemeinen Studierendenausschuss vertreten.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Eine einstweilige Anordnung darf mithin nur ergehen, wenn der Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den sogenannten Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sogenannten Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung – ZPO –). Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sowohl die Ablehnung der begehrten Anordnung als auch eine Stattgabe eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellt. Angesichts drohender vollendeter Tatsachen und der potentiellen, im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigenden (Grund-)Rechtsverletzungen des Antragstellers gebietet aber Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG – zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes, die einstweilige Anordnung nicht am Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache scheitern zu lassen. Mit Blick auf die Vorwegnahme der Hauptsache kann eine einstweilige Anordnung aber nur ergehen, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für den Erfolg in der Hauptsache besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. März 2024 – 10 B 10273/24 –, juris Rn. 6 m.w.N.).

Hieran gemessen hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

1) Der Anordnungsanspruch des Antragstellers folgt aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 und Art. 38 GG.

Grundsätzlich sind die Veranstalter von Veranstaltungen wie der vorliegenden frei bei der Entscheidung, wen sie zu dieser als Teilnehmer einladen. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch für solche Veranstaltungen im Vorfeld von Wahlen, bei denen Wahlbewerber die Gelegenheit erhalten, sich zu äußern. Dies ergibt der aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 und Art. 38 GG folgende Grundsatz der Chancengleichheit beim Wettbewerb um Wählerstimmen. Dieser gebietet es, dass jedem

Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf sowie im Wahlverfahren eingeräumt und ihm so die gleichen Chancen im Wettbewerb um Wählerstimmen offengehalten werden. Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien ist verletzt, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder die Gewährung einer anderen öffentlichen Leistung einer Partei verweigert, obwohl er sie anderen Parteien einräumt oder eingeräumt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2017- 2 BvC 46/14 –, BVerfGE 146, 327 = juris Rn. 60; VGH BW, Urteil vom 24. Januar 2023 – 1 S 359/22 –, juris Rn. 58, und Beschluss vom 28. Februar 2011 – 9 S 499/11 –, juris Rn. 5). Auch wenn dieser Grundsatz im Hinblick auf Wahlwerbung entwickelt worden ist, beschränkt sich seine Anwendbarkeit nicht auf Wahlwerbung im engeren Sinn, sondern erstreckt sich auf das gesamte „Vorfeld“ der Wahlen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 7. März 2007 – 2 BvR 447/07 –, juris Rn. 3, und vom 16. Juni 2004 – 2 BvR 383/03 –, BVerfGE 111, 54 = juris Rn. 231). Dies erfasst auch Podiumsdiskussionen mit einem Teil der Wahlbewerber (vgl. VGH BW, Beschluss vom 28. Februar 2011, a.a.O. = juris Rn. 5; VG Stuttgart, Urteil vom 23. Februar 2021 – 7 K 4602/19 –, juris Rn. 87).

Diese Grundsätze sind vorliegend anwendbar. Bei der im vorliegenden Verfahren allein möglichen summarischen Sach- und Rechtsprüfung ist für das Gericht nicht zweifelsfrei ersichtlich, dass es sich bei der in Rede stehenden Podiumsdiskussion um eine allein von der Fachschaft Politikwissenschaft bzw. deren Fachschaftsrat verantwortete Veranstaltung handelt. Es ist daher – auch aufgrund nicht vollständig eindeutiger Aussagen der Verfahrensbeteiligten, die in der Kürze der Zeit eine gerichtliche Aufklärung im Eilverfahren nicht ermöglichen – davon auszugehen, dass die Veranstaltung beiden Antragsgegnern zuzurechnen ist, weshalb diese beide hier gerichtlich zur Teilnahme des Antragstellers an der Veranstaltung verpflichtet werden. Für eine Mitwirkung auch der Antragsgegnerin zu 1) als Veranstalterin spricht, dass die im Wintersemester 2025/2026 stattfindende Ringvorlesung „****“ – innerhalb derer die Podiumsdiskussion stattfindet – ausweislich des Vorlesungsverzeichnisses als Vorlesung im Studiengang Politikwissenschaft angeboten wird und als Veranstaltung für Module verschiedener Studiengänge im Fach Politikwissenschaften gilt (Veranstaltung *** Ringvorlesung: ****, online abgerufen im Vorlesungsverzeichnis der Antragsgegnerin zu 1) für das Wintersemester 2025/2026). Der Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis weist die Fachschaft dabei lediglich als

Organisator der Ringvorlesung aus. Es spricht damit einiges dafür, dass es sich bei der Podiumsdiskussion um eine Veranstaltung handelt, die die Antragsgegnerin zu 1) im Rahmen der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) und damit in Wahrnehmung der ihr obliegenden hoheitlichen Aufgaben anbietet.

Zudem ist im Rahmen der summarischen Sach- und Rechtsprüfung festzustellen, dass die Antragsgegnerin zu 2) durch die Fachschaft Politikwissenschaft – Organ der Studierendenschaft (§ 107 Abs. 1, und Abs. 3 Nr. 1, § 109 Satz 2 HochSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 5 f. der Satzung der Studierendenschaft der A., a.a.O.) – zumindest als Mitveranstalterin der Podiumsdiskussion auftritt. Der Fachschaftsrat (Organ der Fachschaft, vgl. Art. 7 Nr. 3 der Satzung der Studierendenschaft) wird in der vom Antragsteller vorgelegten Einladung auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaften der Antragsgegnerin zu 1), aber auch in anderen Internetauftritten (vgl. https://www.***) und nicht zuletzt von der Antragsgegnerin zu 1) unwidersprochen als Veranstalter benannt. Da es sich bei der Podiumsdiskussion zudem um eine Veranstaltung handelt, die erkennbar mit der bevorstehenden Landtagswahl zusammenhängt und die Antragsgegnerin zu 2) dabei auch im Rahmen der ihr durch das Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben handelt, zu denen auch die politische Bildung der Studierenden, staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein, Toleranzbereitschaft sowie das Eintreten für die Grund und Menschenrechte gehören (§ 108 Abs. 1 Nr. 5 HochSchG; LT-Drs. 14/2017, S. 109), bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Zweifel daran, dass auch die Antragsgegnerin zu 2) an den sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 und Art. 38 GG ergebenden Grundsatz der Chancengleichheit von Wahlbewerbern gebunden ist.

Für die sachgerechte Durchführung einer Podiumsdiskussion kann der Veranstalter auch im Vorfeld von Wahlen eine Auswahl der Teilnehmer vornehmen. Bei dieser Auswahl hat er eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Chancen einzelner Bewerber verändert werden, wenn sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen dürfen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit beim Wettbewerb um Wählerstimmen ergeben sich für das Ermessen enge Grenzen. Grundsätzlich müssen alle Parteien und Wählervereinigungen formal gleichbehandelt werden, was zur Folge hat, dass jede unterschiedliche Behandlung unzulässig ist, die nicht durch einen besonderen zwingenden Grund gerechtfertigt ist. Einerseits dürfen vorgegebene Unterschiede nicht mit dem Ziel der

Herstellung von Wettbewerbsgleichheit ausgeglichen werden, andererseits dürfen faktische Ungleichheiten aber auch nicht verschärft werden. Insgesamt darf der Willensbildungsprozess des Volkes nicht durch staatliche Intervention verzerrt werden, denn der im Mehrparteiensystem angelegte politische Wettbewerb soll Unterschiede hervorbringen – je nach Zuspruch der Bürger. Diesen darf die öffentliche Gewalt nicht ignorieren oder gar konterkarieren. Aus diesem Verbot der Verfälschung einer vorgefundenen Wettbewerbslage folgt zugleich das Gebot einer abgestuften Leistungsgewährung, um deren Nivellierung zu vermeiden (vgl. VGH BW, Beschluss vom 28. Februar 2011, a.a.O. Rn. 8 f. m.w.N. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Dabei sieht § 5 Abs. 1 Parteiengesetz – PartG – als mögliches Kriterium einer solchen Abstufung die Bedeutung der jeweiligen Partei (Satz 2) vor, die sich „insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen“ bemisst (Satz 3).

Hiervon ausgehend haben die Antragsgegner gegen das Gebot einer abgestuften Leistungsgewährung und damit gegen den sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 und Art. 38 GG ergebenden Grundsatz der Chancengleichheit von Wahlbewerbern verstoßen. Die Nichtberücksichtigung des Antragstellers als Wahlbewerber der AfD erweist sich schon deshalb als ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig, weil die Antragsgegner Vertreter aller im Landtag Rheinland-Pfalz aktuell vertretenen Parteien eingeladen haben, nicht aber einen Vertreter der ebenfalls dem Landtag angehörenden AfD; zugleich wurde eine Vertreterin der Partei „Die Linke“ als Podiumsteilnehmerin zugelassen, obgleich diese Partei dem rheinland-pfälzischen Landtag derzeit nicht angehört. Die Antragsgegner haben keine sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien für die Auswahl der Podiumsteilnehmer dargelegt, die es auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit für Wahlbewerber rechtfertigen, den Antragsteller bei der Besetzung des Podiums unberücksichtigt zu lassen. Schon aus diesem Grund ist die Nichtberücksichtigung des Antragstellers als ermessensfehlerhaft zu beurteilen.

2) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die erforderliche Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung folgt aus dem Umstand, dass eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung in der Hauptsache bis zum angestrebten Veranstaltungstermin am *** nicht zu erwarten ist. Angesichts drohender vollendeter Tatsachen und der potentiellen, im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu

beseitigenden Rechtsverletzungen des Antragstellers gebietet Art. 19 Abs. 4 GG in solchen Fällen, zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes die sachliche Prüfung des Anordnungsanspruchs nicht am Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache scheitern zu lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitgegenstandswerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 22.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Ermäßigung des Auffangwerts nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs entfällt mit Blick auf die Vorwegnahme der Hauptsache durch diese Entscheidung.

RMB 021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Lang
(qual. elektr. signiert)

Ermlich
(qual. elektr. signiert)

Anslinger
(qual. elektr. signiert)